



**Steuergesetz Gemeinde Sils i.E./Segl
Vschinauncha da Segl**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Sils i.E./Segl erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer ¹

Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) ²
- b) eine Hundesteuer

Überdies erhebt die Gemeinde als Kostenanlastungssteuer Gäste- und Tourismustaxen. ³

Art. 2

Personen-, Tier-, Funktions- oder Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

¹ eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsentscheid vom 18.12.2020, mit Inkrafttreten per 1.1.2021

² gestrichen durch Gemeindeurnenabstimmungsentscheid vom 18.12.2020, mit Inkrafttreten per 1.1.2021

³ geändert durch Gemeindeurnenabstimmungsentscheid vom 18.12.2020, mit Inkrafttreten per 1.1.2021

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 4

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 5

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent. Steuersatz

Für Änderungen dieses Prozentsatzes ist die Gemeindeversammlung zuständig.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 6

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille. Steuersatz

Für Änderungen dieses Promillesatzes ist die Gemeindeversammlung zuständig.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 7 ¹

Gegenstand und Bemessung

Art. 8 ¹

Steuersubjekt

Art. 9 ¹

Subjektive Steuerbefreiung

Art. 10 ²

Die Steuer beträgt: Steuerbemessung

- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 12 Prozent

Art. 11 ¹

Bezug und Haftung

¹ gestrichen durch Gemeindeurnenabstimmungsentscheid vom 18.12.2020, mit Inkrafttreten per 1.1.2021

² geändert durch Gemeindeurnenabstimmungsentscheid vom 18.12.2020, mit Inkrafttreten per 1.1.2021

5. HUNDESTEUER

Art. 12

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

Art. 13

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

Art. 14

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Herdenschutzhunde
- e) Hirtenhunde

Art. 15

Die Hundesteuer wird jährlich durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Steuerberechnung

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

6. GÄSTE- UND TOURISMUSTAXEN

Art. 16

Die Gäste- und Tourismustaxen werden in einem separaten Gesetz geregelt. Gäste- und Tourismustaxen

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 17

Der Gemeindevorstand entscheidet: Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 18

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. Gemeindesteueramt

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 an Dritte delegieren.

Die Veranlagung der Liegenschaftssteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramts.¹

2. BEZUG

Art. 19

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig und sind unter dem Vorbehalt von Abs. 3 innert 30 Tagen zu bezahlen.

Fälligkeit /
Zahlungsfrist

Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Die Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Fälligkeit und Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbanfall- und Schenkungssteuer richten sich nach kantonalem Recht.²

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind unter dem Vorbehalt von Abs. 3 innert 90 Tagen zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder in der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig und ist sofort zu bezahlen.

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

Steuererlass

- a) das Gemeindesteuersamt bis zum Betrag von Fr. 500.-- pro Jahr und Steuerpflichtigen.
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

Entschädigung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Art. 103 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden findet bereits mit der rechtskräftigen Verabschiedung des vorliegenden Gemeindesteuergesetzes Anwendung. Danach ist die Erhebung von kommunalen Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 und 3^{quater} des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgeschlossen.

Übergangs-
bestimmungen

¹ eingefügt durch Gemeindeurnenabstimmungsentscheid vom 18.12.2020, mit Inkrafttreten per 1.1.2021

² geändert durch Gemeindeurnenabstimmungsentscheid vom 18.12.2020, mit Inkrafttreten per 1.1.2021

Art. 23

Dieses Gesetz ersetzt das Steuergesetz vom 1.1.1979 mit allen seither erfolgten Abänderungen. Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Regierung per 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

- I. Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen Sils i.E./Segl vom 23. April 2008 und 4. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident:

Dr. A. Bivetti

Der Gemeindeschreiber:

M. Römer

Von der Kantonsregierung genehmigt am 16.12.2008 (RB 1765)

- II. Teilrevision beschlossen durch Gemeindeurnenabstimmung Sils i.E./Segl vom 18.12.2020

Der Gemeindepräsident:



Ch. Meuli



Der Gemeindeschreiber:



M. Römer

Teilrevision vom 18.12.2020 von der Kantonsregierung genehmigt am:

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 2020 Nr. 512021
Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

